Satzung

zur Änderung der

Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 22.10.2019

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung

1. **§ 7 – Höhe der Abwassergebühren -** wird wie folgt gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

€ 1,61.

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser

€ 0,48.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche

€ 0,31.

2. **§ 8 – Starkverschmutzerzuschläge –** wird gestrichen.

3. **§ 9 – Verschmutzungswerte –** wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 14.12.2021 Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)